

Haushaltssatzung

der Stadt Linden, Landkreis Gießen, für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Linden am XX.XX.XXXX folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Gesamthaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

im Ergebnishaushalt <u>im ordentlichen Ergebnis</u> mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf mit einem Saldo von <u>im außerordentlichen Ergebnis</u> mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf mit einem Saldo von mit einem Fehlbedarf von	 -25.350.189 EUR 27.940.687 EUR 2.590.498 EUR -1.750 EUR 0 EUR -1.750 EUR 2.588.748 EUR
im Finanzhaushalt mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf und dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf mit einem Saldo von Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf mit einem Saldo von mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von festgesetzt.	 -1.567.438 EUR 446.700 EUR -4.472.200 EUR -4.025.500 EUR 0 EUR -328.252 EUR -328.252 EUR - 5.921.190 EUR

Der Haushalt wird durch die Entnahme von Rücklagen im Ergebnishaushalt ausgeglichen.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen in dem Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 515.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 332 v.H. |
| | b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 365 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 380 v.H. |

§ 6

Es gilt das von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Haushaltssicherungskonzept.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplanes beschlossene Stellenplan. Der Magistrat wird ermächtigt, freiwerdende Planstellen für andere Bereiche in Anspruch zu nehmen.

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

- (1) Als nicht erheblich im Sinne des § 100 ff. Abs. 1 Satz 3 HGO und damit nicht der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürftig, gelten
1. im Ergebnishaushalt
 - a. alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, die aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder bestehender vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind;
 - b. alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu einem Betrag von 20% der im maßgeblichen Teilergebnishaushalt zu einem Budget verbunden zahlungswirksamen Aufwendungen, höchstens jedoch 10.000 EUR im Einzelfall.
 2. im Finanzhaushalt
 - a. überplanmäßige Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zu einem Betrag von 20% der im jeweiligen Teilfinanzhaushalt insgesamt veranschlagten Auszahlungen, höchstens jedoch 25.000 EUR im Einzelfall;
 - b. außerplanmäßige Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zu einem Betrag von 25.000 EUR im Einzelfall.
- (2) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die zweckentsprechende Verwendung bei über- und außerplanmäßigen zweckgebundenen Erträgen bzw. Einzahlungen entstehen, gelten bis zur Höhe des Zuwendungsbetrages grundsätzlich als genehmigt.
- (3) Für die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 102 Abs. 5 HGO gelten die Grenzen des Abs. 1 Nr. 2 entsprechend.

Linden, den XX.XX.XXXX

DER MAGISTRAT

gez.
Jörg König
Bürgermeister